

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## Allgemeines

1. Nur schriftliche Bestellungen auf unserem Bestellformular sind gültig. Mündliche und telefonische Abmachungen, Ergänzungen und Änderungen müssen von uns schriftlich bestätigt sein, um Gültigkeit zu haben.
2. Abweichungen von unseren Bestellbedingungen, einschliesslich Preis- und Kursvorbehalte, sind nur gültig, wenn wir uns damit einverstanden erklärt haben. Die Auslegung der internationalen Handelsklauseln erfolgt nach den Incoterms 1990, soweit nicht unsere Einkaufsbedingungen oder besondere Vereinbarungen etwas anderes bestimmen. Bei verspäteter Zustellung von verlangten Materialattesten oder Q-Dokumenten behalten wir uns vor, die vereinbarte Zahlungsfrist entsprechend zu verlängern.
3. Für die Bestätigung des Auftrages wollen Sie das beiliegende Doppel benützen und uns innert 10 Tagen retournieren.  
Deren Ausbleiben gilt als Annahme der Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen.  
Von der Zustellung der Auftragsbestätigung kann abgesehen werden, wenn keine Abweichungen zum Bestellinhalt zu melden sind und die Lieferung innerhalb von 4 Wochen nach Bestelldatum bei uns eintrifft.
4. Bei Auftragserteilung ohne Preis oder Richtpreis behalten wir uns die Preisgenehmigung nach Erhalt der Bestätigung bzw. der Rechnung vor.
5. Das Urheberrecht an allen Unterlagen wie Plänen, Skizzen, Berechnungen, die dem Lieferanten vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigt werden, verbleibt uns. Der Lieferant wird solche Unterlagen ausschliesslich zum Zwecke der Ausführung unserer Bestellung benützen. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen zu kopieren, zu vervielfältigen oder in irgendwelcher Weise Drittpersonen zur Kenntnis zu bringen, die nicht mit der Ausführung der Bestellung oder Teilen derselben vom Lieferanten direkt beauftragt sind.
6. Veröffentlichungen zu Werbezwecken, in denen LB Logistikbetriebe AG erwähnt wird, dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung erfolgen.
7. Gesamthafte Weitervergebung unserer Aufträge an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig.
8. Alle Mehrauslagen, die durch Nichtbeachtung unserer Instruktionen oder durch fehlerhafte Lieferungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
9. Bestellungen im Betrage bis zu Fr. 10'000.- sind für uns auch mit Einzelunterschrift verbindlich.
10. Die Ware ist vor Ablieferung auf qualitative und mengenmässige Uebereinstimmung mit unserer Bestellung zu prüfen und die Prüfung auf dem Lieferschein zu bestätigen (evtl. Stempel). Nur durch Prüfung für gut befundenes Material darf abgeliefert werden.

## Lieferung

11. Für Sendungen an verschiedene Anlieferungsstellen benötigen wir separate Versandanzeigen.
12. Falls zu einer Lieferung die verlangten Begleitpapiere nicht vorhanden sind, lagert die Ware bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.
13. Teillieferungen und Vorauslieferungen dürfen ohne unser ausdrückliches Einverständnis nicht erfolgen.
14. Bei Terminüberschreitungen können vereinbarte Verzugsstrafen, ohne den Nachweis des erlittenen Schadens, vom Rechnungsbetrag abgezogen werden.
15. Der Uebergang von Nutzen und Gefahr erfolgt nach Eintreffen der Lieferung am Erfüllungsort bzw. wenn dort eine Abnahme erforderlich ist, nach deren Durchführung.
16. Kosten, die durch Nichtberücksichtigung der Bestellvorschriften für Gefahrgut entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

## Transportversicherung

17. Ohne gegenseitige schriftliche Vereinbarung wird der Transport durch uns versichert.
18. Transportversicherungskosten des Lieferanten übernehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Abmachungen.

## Verpackung

19. Für Beschädigungen während des Transportes infolge ungenügender Verpackung haftet der Lieferant.
20. Wir behalten uns vor, Verpackungsmaterial zurückzugeben und dafür Gutschrift zu verlangen. Im Preis nicht enthaltene Verpackungskosten übernehmen wir nur soweit in der Bestellung separat ausgewiesen.

## Mängelrügen

21. Die Prüfung der gelieferten Ware sowie eine allfällige Mängelrüge werden wir so rasch als möglich, jedoch ohne an eine Frist gebunden zu sein, vornehmen. Die Leistung von Zahlungen und allfällige Werkabnahmen gelten nicht als Verzicht auf Mängelrügen.
22. Bei Ausschuss behalten wir uns vor, Auf Ersatz zu verzichten.

## Unfallverhütung

23. Alle technischen Arbeitsmittel wie Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Arbeitsmaschinen, Beförderungsmittel, Hebe- und Förderanlagen müssen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen gegen Unfälle und Berufskrankheiten versehen sein.

## Rechnung und Zahlung

24. Für Bestellungen verschiedener Einkaufsstellen benötigen wir separate Fakturen.
25. Ohne anders lautende Vereinbarung erfolgt die Zahlung 30 Tage nach Rechnungs- und Wareneingang, abzüglich 2 % Skonto.

## Erfüllungsort und Gerichtsstand

26. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Bestimmungsort, für die Zahlung das Domizil des Bestellers. Gerichtsstand ist das Domizil des Bestellers, das Schweizerische Recht ist massgebend.

Stand: Oktober 1993 / My  
(Ae 1, März 1999)